

An das Finanzamt

Anzeige einer Schenkung (gem. § 30 ErbStG)

1. Angaben zum Schenker

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
ID-Nummer	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
Wohnsitzfinanzamt, Steuernummer	
Telefonisch erreichbar (Angabe freiwillig)	

2. Angaben zum Erwerber

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
ID-Nummer	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
Telefonisch erreichbar (Angabe freiwillig)	
Verwandtschaftsverhältnis zum Schenker	

3. Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung

Wann wurde die Schenkung ausgeführt?	
--------------------------------------	--

4. Vorschenkungen

Hat der Erwerber innerhalb der letzten 10 Jahre vor dieser Zuwendung weitere Schenkungen vom selben Schenker erhalten?	ja nein Zutreffendes bitte ankreuzen
Wenn ja:	
Art, Wert und Zeitpunkt der Zuwendung	
zuständiges Finanzamt/ggf. Steuernummer	

5. Steuerübernahme

Wer trägt die Schenkungssteuer?	Erwerber Schenker Dritte Person Zutreffendes bitte ankreuzen
---------------------------------	---

Bitte wenden!

6. Gegenstand und Wert der Schenkung

Was war Gegenstand der Schenkung? (Angabe der Vermögensgegenstände) Zutreffendes bitte ankreuzen.	Nähere Bezeichnung des erworbenen Vermögens (Name, Lage usw.) und Wert Bitte machen Sie nähere Angaben zum Erwerbsgegenstand und fügen Sie ggf. ein erläuterndes Beiblatt hinzu.
land - und forstwirtschaftliches Vermögen (Lage, Fläche, geschätzter Verkehrswert)	
Anteile an Kapitalgesellschaften (Name, Anteil am Stammkapital, Betriebsfinanzamt und -Steuernummer, geschätzter Verkehrswert)	
Betriebsvermögen (Name, ggf. Beteiligungshöhe, Betriebsfinanzamt und -Steuernummer, geschätzter Verkehrswert)	
Grundvermögen (Lage, Grundstücksgröße, geschätzter Verkehrswert)	
Bargeld	
Bank- und Sparguthaben (Kreditinstitut, Kontonummer)	
Bausparguthaben (Bausparkasse, Kontonummer)	
Wertpapiere (Kreditinstitut, WKN oder ISIN, Kurswert)	
Versicherungsansprüche (Versicherungsgesellschaft, Vertragsnummer)	
Nießbrauch, Wohnrecht, Rentenrecht	
Sonstiges	

Bitte wenden!

7. Mittelbare Grundstücksschenkung

Bei Finanzierungshilfen bitte Höhe der Unterstützung , des Kaufpreises sowie Bezeichnung und Lage des zu finanzierenden Grundstücks angeben	
---	--

8. Angaben zur gemischten Schenkung und Schenkung unter Auflagen

Hat der Erwerber in Zusammenhang mit dieser Zuwendung Gegenleistungen und/oder Auflagen übernommen? Zutreffendes bitte ankreuzen.	Näher Bezeichnung der Gegenleistung (Art, Zahlungsempfänger/Begünstigter usw.) und Wert Bitte ggf. ein erläuterndes Beiblatt beifügen.
Übernommene Verbindlichkeiten (z. B. Übernahme von Hypotheken-, Grund-, und Darlehensschulden)	
Gegenleistungen und sonstige Verpflichtungen (z. B. Zahlung eines zu geringen Kaufpreises oder eines Gleichstellungsgeldes)	
Leistungsauflagen - wiederkehrende Leistungen (z. B. Renten, dauernde Lasten)	
Nutzungs-/Duldungsauflagen (z. B. Nießbrauch, Wohnrecht)	

Datum

Unterschrift

Bitte wenden!

Erläuterungen

Nach § 30 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes ist jede Schenkung vom Erwerber binnen einer Frist von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Erwerb dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Zur Anzeige ist auch der Schenker verpflichtet.

Einer Anzeigepflicht besteht jedoch dann nicht, wenn eine Schenkung gerichtlich oder notariell beurkundet ist.

Die Schenkungsanzeige ist an das für die Verwaltung der Schenkungsteuer zuständige Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Schenkers liegt. Die Verwaltung der Schenkungsteuer ist in Niedersachsen den folgenden Finanzämtern übertragen worden zentrale Zuständigkeiten:

Schenkungssteuer-Finanzamt:	zuständig für die Bezirke der Finanzämter
Aurich-Wittmund	Aurich-Wittmund, Emden-Norden, Leer (Ostfriesland)
Braunschweig-Helmstedt	Braunschweig-Helmstedt, Braunschweig-Wilhelmstraße, Goslar-Bad Gandersheim, Peine und Wolfenbüttel
Hannover-Mitte	Burgdorf, Hameln, Hannover-Land I und II, Hannover-Mitte, Hannover-Nord, Hannover-Süd, Nienburg (Weser), Sulingen, Syke und Stadthagen
Hildesheim-Alfeld	Göttingen, Northeim-Herzberg am Harz, Hildesheim-Alfeld und Holzminden
Lüneburg	Buchholz i. d. Nordheide, Celle, Gifhorn, Lüneburg, Soltau, Uelzen-Lüchow und Winsen (Luhe)
Oldenburg (Oldenburg)	Cloppenburg, Delmenhorst, Nordenham, Oldenburg (Oldenburg), Vechta, Westerstede und Wilhelmshaven
Osnabrück-Stadt	Bad Bentheim, Lingen (Ems), Osnabrück-Land, Osnabrück-Stadt, Papenburg und Quakenbrück
Stade	Cuxhaven, Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg (Wümme), Stade, Verden (Aller), Wesermünde und Zeven

Befand sich der Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Schenkers im Ausland, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Erwerber den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung.

Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.